

# **BStGer BV.2011.13 vom 16. November 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2011.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2011.13)

FR: TPF BV.2011.13 du 16 novembre 2011

IT: TPF BV.2011.13 del 16 novembre 2011

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 31**

August 2010 eine Verfügung, mit welcher sie insgesamt vier, auf die A. AG, deren Aktienkapital zu 100 % im Eigentum der Beschuldigten stehen soll, eingetragene Liegenschaften beschlagnahmte (BV.2010.57, act. 1.1).

B. Mit Entscheid BV.2010.57 vom 10. Dezember 2010 hiess die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eine von der A. AG gegen diese Beschlagnahmen erhobene Beschwerde gut. Mit Urteil 1B\_418/2010 vom 1. April 2011 hiess das Bundesgericht die von der ESTV gegen den Entscheid der I. Beschwerdekammer erhobene Beschwerde gut, hob den angefochtenen Entscheid auf und wies das Verfahren zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück (act. 1).

C. Hierauf lud die I. Beschwerdekammer vorab die A. AG ein, sich in Ergänzung zu ihren bisherigen Eingaben zum weiteren Verlauf des Verfahrens zu äussern (act. 2). In ihrer Eingabe vom 30. Mai 2011 beantragt die A. AG, die durch die ESTV verfügte Beschlagnahme bzw. verhängte Verfügungssperre betreffend ihre Liegenschaften Z.-GbbL. Nrn. 1, 2, 3 und Y.-GbbL. Nr. 4 sei umgehend und vollständig aufzuheben und die zuständigen Grundbuchämter entsprechend anzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der ESTV (act. 4). Die ESTV schliesst demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2011 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 6). Sowohl die A. AG als auch die ESTV liessen sich mit je einer weiteren Eingabe unaufgefordert vernehmen (act. 10 und 12). Die abschliessende Stellungnahme der ESTV wurde der A. AG am 19. Juli 2011 zur Kenntnis gebracht (act. 13).

- 3 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 191 Abs. 1 DBG richtet sich das Verfahren wegen des Verdachts schwerer Steuerwiderhandlungen gegenüber dem Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter nach den Artikeln 19 – 50 VStrR.

2.

2.1 Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR ermächtigt die Beschwerdegegnerin als zuständige Untersuchungsbehörde im Rahmen der besonderen Fiskaluntersuchung bei schweren Steuerwiderhandlungen zur prozessualen Beschlagnahme von Gegenständen und anderen Vermögenswerten, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (vgl. in diesem Sinne

BGE 137 IV 145 E. 6.4 S. 151 f.). Der Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen u. a. alle wirtschaftlichen Vorteile, die sich rechnerisch ermitteln lassen und die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind. Bei der Steuerhinterziehung besteht der sich aus dem Delikt ergebende Vermögensvorteil im Gegenwert der hinterzogenen Steuern (Urteile des Bundesgerichts 1S.8/2006 vom 12. Dezember 2006, E. 5.3; 1S.9/2005 vom 6. Oktober 2005, E. 7.1; 1S.5/2005 vom 26. September 2005, E. 7.4; jeweils mit Hinweis auf BGE 120 IV 365 E. 1d).

2.2 Die Beschlagnahme muss wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV; vgl. auch Art. 45 Abs. 1 VStrR). Allgemein wird unter diesem Gesichtspunkt verlangt, dass die gewählte Massnahme zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen. Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ergibt sich u. a. auch das verwaltungsrechtliche Störerprinzip, wonach sich Massnahmen grundsätzlich gegen den unmittelbaren Verursacher eines rechtswidrigen Zustandes zu richten haben (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 27 m.w.H.). Eine Vermögenseinziehungsbeschlagnahme ist grundsätzlich immer geeignet, eine eventuelle Vermögenseinziehung zu sichern. Allerdings erscheint sie nicht erforderlich, wenn die allfälligen Einziehungsansprüche des Staates auf andere Weise gesichert werden können. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn ist der Umfang der Beschlagnahme zu begrenzen (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 171).

- 4 -

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin hegt gegenüber B. den Verdacht, dieser habe hinsichtlich der Steuerperioden 2000 bis 2005 Steuern im grossen Umfang hinterzogen. Für die Steuerperioden 2000 bis 2004 habe er keine Steuererklärungen eingereicht, weshalb er nach Ermessen veranlagt worden sei. Für die Steuerperiode 2005 sei überhaupt keine Veranlagung erfolgt, da B. in keinem Steuerregister der Schweiz eingetragen gewesen sei. Diesbezüglich sei auf Grund der Akten jedoch zu schliessen, dass er auch im Steuerjahr 2005 Wohnsitz in der Schweiz gehabt habe und demnach hier steuerpflichtig gewesen wäre. Weiter seien die Ermessensveranlagungen für die Steuerperioden 2000 bis 2004 auf Grund des aktuellen Kenntnisstandes offensichtlich zu tief ausgefallen. B. habe nicht verhindert, dass diese aller Wahrscheinlichkeit nach zu tiefen Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen seien. Dessen Vorgehen falle unter den Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung gemäss Art. 175 Abs. 1 DBG (vgl. zu diesen Vorwürfen BV.2010.57, act. 2, S. 2 f., Ziff. 1). Anhand der aktuellsten Berechnungen der Beschwerdegegnerin beläuft sich die sich hieraus ergebende Nachsteuerforderung mutmasslich auf Fr. 2,321 Mio. (act. 6.1). Die Beschwerdeführerin wurde im März 2005 mit einem Aktienkapital von Fr. 1 Mio. gegründet. Davon habe B. anlässlich der Gründung Fr. 980'000.-- liberiert. Zudem habe er der Beschwerdeführerin in grossem Umfang Aktionärsdarlehen gewährt. Es sei davon auszugehen, dass B. für die Liberierung der Aktien und die Gewährung des Darlehens Mittel verwendet habe, welche er durch die mutmassliche Steuerhinterziehung erlangt habe. Die Beteiligungsrechte und die Guthaben von B. unterlägen daher voraussichtlich der Einziehung (vgl. hierzu BV.2010.57, act. 2, S. 3, Ziff. 3.1 und 3.2).

Die Beschwerdeführerin erhebt diesbezüglich im Rahmen ihrer verschiedenen Eingaben eine Reihe von Einwendungen, deren Stichhaltigkeit nachfolgend genauerer Betrachtung zu unterziehen ist.

3.2 Vorab bringt sie sinngemäss vor, Zwangsmassnahmen könnten sich gemäss Art. 191 DBG nur gegen den Täter, gegen dessen Gehilfen oder gegen den Anstifter richten, weshalb es für die vorliegende, gegen sie gerichtete Zwangsmassnahme an einer gesetzlichen Grundlage fehle (siehe hierzu act. 4, S. 3, Art. 1 und 2 sowie BV.2010.57, act. 1, S. 4 f., Art. 3). Hierbei übersieht sie, dass Art. 191 Abs. 1 DBG nur die für das Verfahren der besonderen Untersuchungsmassnahmen der Beschwerdegegnerin anwendbaren Verfahrensbestimmungen festlegt, jedoch keinen Ausschluss von Zwangsmassnahmen gegenüber Dritten vorsieht. Eine Vermögens-

- 5 -

einziehung kann grundsätzlich bei jeder Person vorgenommen werden, bei welcher sich der fragliche Wert befindet; die strafprozessuale Stellung der betroffenen Person ist irrelevant (SCHMID, Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 70–72 StGB N. 20). Entsprechend ist auch die zur Sicherung einer Vermögenseinziehung verfügte Beschlagnahme gegenüber Dritten zulässig. Der entsprechende Grundsatz ergibt sich auch aus Art. 70 Abs. 2 StGB, welcher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Vermögenswerte Dritter nicht eingezogen werden können. Ein grundsätzlicher Ausschluss einer solchen Einziehung bzw. einer dies sichernden Beschlagnahme besteht nicht.

3.3 Die Beschwerdeführerin selbst beruft sich im Übrigen auch auf Art. 70 Abs. 2 StGB und bringt vor, die verfügte Beschlagnahme ihres betriebsnotwendigen Geschäftsvermögens stelle eine unverhältnismässige Härte dar (BV.2010.57, S. 5 f., Art. 4). Wie die Beschwerdegegnerin ausführt, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in finanzieller Hinsicht weitgehend durch ihren Hauptaktionär B. alimentiert worden ist. Dieser habe die ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vermutlich mittels der ihm vorgeworfenen Steuerhinterziehungsdelikte erlangt. Die ordentliche Verwaltung der Liegenschaften durch die Beschwerdeführerin wird von der verfügten Beschlagnahme nicht beeinträchtigt. Dasselbe gilt für die primär durch Mieteinnahmen erzielte Liquidität der Beschwerdeführerin. Von einer unverhältnismässigen, zwangsläufig in einen Konkurs mündenden Härte kann demnach nicht gesprochen werden.

3.4 Die von der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Höhe der gegenüber B. bestehenden mutmasslichen Nachsteuerforderung angeführten Einwände, wonach bei deren Bemessung das Steuerjahr 2005 nicht zu berücksichtigen sei (act. 10, Ziff. 1) und beim eruierten Vermögenszuwachs nur die Aktiven nicht jedoch die Passiven mitberücksichtigt worden seien (act. 4, S. 4 f., Art. 4; act. 10 Ziff. 3), wurden vom Beschuldigten bereits im ihn selber und die Beschlagnahme seiner Bankguthaben betreffenden Beschwerdeverfahren erhoben und von der I. Beschwerdekammer verworfen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.12 vom 8. November 2011, E. 3.2 und 3.3). Eine Änderung der diesbezüglichen Beurteilung vermögen auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht herbeizuführen.

3.5 Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, die Beschwerdegegnerin habe vor allem mit der Beschlagnahme diverser, B. zustehender Forderungen aus Aktionärsdarlehen

gegenüber verschiedenen, von diesem selbst

- 6 -

beherrschten Gesellschaften Vermögenswerte in einem die mutmassliche Nachsteuerforderung um ein Vielfaches übersteigenden Betrag blockiert (siehe u. a. act. 4, S. 4, Art. 3 sowie act. 10, Ziff. 2). Das ergebe sich schon nur aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin zwischenzeitlich umfangreiche, gegenüber B. selber verfügte Beschlagnahmen aufgehoben habe. Die Beschwerdeführerin rügt zudem in sinngemässer Weise, die Aufrechterhaltung der ihr als nicht beschuldigte Person gegenüber verfügten Beschlagnahme verletze das Störerprinzip (vgl. zum Ganzen act. 10, Ziff. 2).

Zur Sicherung der mutmasslichen Nachsteuerforderung in der Höhe von Fr. 2,321 Mio. sind derzeit folgende Vermögenswerte beschlagnahmt: Bankguthaben und Wertschriften von B. im Umfang von Fr. 550'000.--, Guthaben von B. bei der Beschwerdeführerin und anderen Gesellschaften in unbekannter Höhe, wobei zur Sicherung dieser Forderungsbeschlagnahmen u. a. verschiedene im Eigentum der Beschwerdeführerin und zwei anderer Gesellschaften stehende Grundstücke beschlagnahmt wurden (mit einem Aktivenüberschuss von Fr. 1,679 Mio.), sowie Guthaben von B. bei der D. AG in der Höhe von Fr. 92'200.-- (vgl. zum Ganzen act. 6, Ziff. 3.2.1). Die beschlagnahmten Vermögenswerte – soweit betragsmässig bestimmbar – belaufen sich somit auf Fr. 2,321 Mio. und entsprechen betragsmässig der zu sichernden, mutmasslichen Nachsteuerforderung. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist damit gewahrt. Hinsichtlich der Beschlagnahme von Aktionärguthaben in unbekannter Höhe bestehen nebst der Unsicherheit bezüglich deren Umfangs auch Unsicherheiten hinsichtlich der Eignung der Einziehungsbeschlagnahme. Tatsächlich könnte die Beschwerdeführerin bei Aufhebung der vorliegend angefochtenen Beschlagnahme ihrer Grundstücke diese veräussern und mit den dadurch erlangten flüssigen Mitteln, die ebenfalls beschlagnahmte Forderung von Aktionär B. ohne Weiteres durch Tilgung zum Erlöschen bringen. Da es sich bei B. als Gläubiger der Darlehensforderung um den die Gesellschaft als Schuldnerin beherrschenden Hauptaktionär und um ein mit Einzelunterschrift zeichnendes Mitglied des Verwaltungsrates handelt, erscheint die vorliegend angefochtene Beschlagnahme von Grundstücken zur Sicherung des Nachsteuersubstrats besser geeignet und damit auch als verhältnismässig. Offenbar bestehen auch auf Seiten der Beschwerdegegnerin Zweifel an der Eignung der Beschlagnahme von Aktionärguthaben (vgl. z. B. act. 6, Ziff. 3.3). Nachdem die Beschlagnahme dieser Aktionärguthaben vorliegend aber nicht angefochten wurde, erübrigen sich weitergehende Ausführungen an dieser Stelle.

- 7 -

4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.2 vom 16. März 2011, E. 2, sowie den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2010.77 vom 12. Januar 2011). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.